

**Gegenüberstellung von Schülerverkehren
gemäß § 43.2 PBefG / gemäß Freistellungsverordnung**

ÖPNV (§ 43 Abs. 2 PBefG)	Freigestellter Schülerverkehr
Genehmigungspflicht (Konzession mit Bindung bis zu 10 Jahren)	Von der Genehmigungspflicht befreit
Anpassungen des Fahrplans nur durch Änderung der Konzession	Anpassungen in direkter Absprache zwischen Besteller und Verkehrsunternehmen möglich
Ausschreibung durch den Aufgabenträger	Ausschreibung durch den Schulträger
Art der Ausschreibung von EU-Verordnung und Vergaberecht abhängig	Art der Ausschreibung von Vergaberecht und der allgemeinen Geschäfts- und Dienstanweisung zur Vergabe von Aufträgen der jeweiligen Kommune abhängig
„Dreier-Vertrag“ mit Verkehrsunternehmen, Schulträger und Kreis (als Aufgabenträger)	Direkter Vertrag der Schulträger mit Beförderungsunternehmen
Erhöhte Betriebsführungskosten des betriebsführenden Verkehrsunternehmens (in der Regel 10-15%) entstehen durch Verpflichtung zum Aufstellen von Haltestellenmasten und Veröffentlichung von Fahrplänen sowie Overhead-Kosten (z. B. Fahr- und Dienstplanung)	Geringe Betriebsführungskosten (z. B. Dienstplanung), da keine Verpflichtung z. B. zum Aufstellen von Haltestellenmasten und zur Veröffentlichung von Fahrplänen besteht
Anspruch auf Ausbildungsverkehr-Pauschale bei Anwendung/Anerkennung des Münsterland-Tarifs	Kein Anspruch auf Ausbildungsverkehr-Pauschale
Kauf von Fahrkarten im Münsterland-Tarif	Keine Fahrkarte erforderlich
Nutzungsmöglichkeiten der Fahrkarten für alle Linien im Bereich des Tarifraums Münsterland (abhängig von der Gültigkeit)	Schüler haben keine Fahrkarte und können damit den ÖPNV nicht in der Freizeit nutzen.